

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Hanse- und Universitätsstadt Rostock**

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 21 vom 1. November 2018)

## **I. Grundsätze für die Vergabe von Schulräumen**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Art der Benutzung
- § 3 Benutzungszeit
- § 4 Widerruf

## **II. Benutzungsrichtlinien**

- § 5 Beginn und Beendigung der Veranstaltungen
- § 6 Aufsicht
- § 7 Sicherheitsvorschriften
- § 8 Verpflichtungen der Nutzerinnen und Nutzer

## **III. Haftung**

- § 9 Ersatzleistung an die Stadt
- § 10 Freistellung der Stadt

## **IV. Entgelte**

- § 11 Benutzungsentgelt
- § 12 Entgelte im Einzelnen
- § 13 Befreiungsvorschriften
- § 14 Fälligkeit
- § 15 Schlussbestimmungen

## I. Grundsätze für die Vergabe von Schulräumen

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Schulräume dienen gemäß Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) § 102 in erster Linie dem Schulunterricht.
- (2) Schulräume werden von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nur dann vergeben, wenn dadurch Belange der Schule, des Schulträgers oder andere öffentliche Belange in keiner Weise beeinträchtigt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen besteht nicht.
- (4) Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich zum Entgelt erhoben.

### § 2 Art der Benutzung

- (1) Die Schulräume können auf Antrag an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock grundsätzlich für anerkannt gemeinnützige bzw. dem öffentlichem Interesse dienende Zwecke in der unterrichtsfreien Zeit zur Verfügung gestellt werden. Die Antragstellung muss ausdrücklich den konkreten Nutzungszweck ausweisen. Dieser wird Bestandteil einer ggf. zu erteilenden Benutzungsberechtigung.
- (2) Die Nutzungsüberlassung von Schulräumen an politische Parteien und ihnen zuzurechnende Organisationen und Initiativen sowie zur Durchführung parteipolitischer Veranstaltungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzungsüberlassung von Schulräumen zu rein privaten Feierlichkeiten ist ausgeschlossen.
- (4) Je nach Verfügbarkeit können Unterrichtsräume gänzlich oder in der Kombination von Unterricht und anschließender Hortnutzung auf Antrag in der unterrichtsfreien Zeit für die Hortnutzung zur Verfügung gestellt werden. Das daraus resultierende Nutzungsverhältnis ist mit dem KOE zu vereinbaren.
- (5) Die Bereitstellung von Fachunterrichtsräumen, wie z. B. Chemie-, Physik- oder Biologieräumen, ist nicht möglich.
- (6) Die Bereitstellung von Fachunterrichtsräumen in der Astronomischen Station der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist auf Antrag an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock möglich.
- (7) Im Einzelfall ist eine Bereitstellung von Schulräumen zu kurzzeitigen Übernachtungen möglich. Dies betrifft insbesondere Übernachtungen von Kinder- und Jugendgruppen.

(8) Vereinigungen oder Einzelpersonen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung von Schulräumen ausgeschlossen.

(9) Eine vertragswidrige und insbesondere dem beantragten Nutzungszweck nicht entsprechende Nutzung von Schulräumen zieht für die Nutzerin und den Nutzer die Ablehnung künftiger Nutzungsanträge nach sich.

### **§ 3 Benutzungszeit**

(1) Die Schulräume sollen grundsätzlich werktags nur bis 22:00 Uhr überlassen werden. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Raumbenutzung nur im Einzelfall möglich.

(2) Während der Schulferien ist die Benutzung nur möglich, wenn es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.

(3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere Bau- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen.

### **§ 4 Widerruf**

(1) Ein Widerruf der erteilten Benutzungsberechtigung ist bei Verstoß gegen diese Bestimmungen oder bei Nichterfüllung erteilter Auflagen möglich.

(2) Ein Widerruf kann auch dann in Frage kommen, wenn die überlassenen Räume für Aufgaben der Schule oder andere dienstliche Zwecke benötigt werden.

(3) Im Fall von höherer Gewalt ist ein Widerruf zulässig.

(4) Ein Widerruf kann auch dann in Betracht kommen, wenn die geplante Veranstaltung unvorhersehbar kurzfristig abgesetzt werden muss.

## **II. Benutzungsrichtlinien**

### **§ 5 Beginn und Beendigung der Veranstaltungen**

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält grundsätzlich erst mit der schriftlichen Erteilung der Benutzungsberechtigung das Recht zur Benutzung. Der entsprechende Antrag dafür ist mindestens 20 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin beim Amt für Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu stellen. Veranstaltungstermine, zu denen ggf. die Anwesenheit einer Hausmeisterin oder eines Hausmeisters erforderlich ist, sind grundsätzlich mindestens 8 Wochen vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin zu beantragen.

(2) Die beantragten Schulräume dürfen nur für die bewilligte Zeit und ausschließlich für den im Antrag angegebenen Zweck genutzt werden.

(3) Jede Abweichung von der Benutzungsberechtigung, insbesondere jede Änderung der Benutzung und jede Änderung in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers, ist dem Amt für Schule und Sport schriftlich anzuzeigen und bedarf einer Veränderung der Benutzungsberechtigung.

(4) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Schulgebäude mit Ablauf der berechtigten Benutzungszeit geräumt sind.

## **§ 6 Aufsicht**

(1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters stattfinden. Bei Überlassen von Schulräumen an Jugendliche werden die Schulgebäude nur bei Anwesenheit der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters geöffnet.

(2) Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

(3) Den Vertreterinnen und Vertretern der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie den Verantwortlichen der Schule ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die Einhaltung der Hausordnung zu verlangen.

## **§ 7 Sicherheitsvorschriften**

(1) Alle bau- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind durch die Veranstalterin oder den Veranstalter zu beachten. Die Hausordnung der öffentlichen Schulen ist einzuhalten, insbesondere ist das Hantieren mit offenem Feuer strengstens untersagt und das Rauchen im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten.

(2) Änderungen an dem bestehenden Zustand der überlassenen Räume dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Amtes für Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bzw. der von diesem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten (Schulleiterin oder Schulleiter, Hausmeisterin oder Hausmeister usw.) vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen.

(3) Ein Anspruch auf einen von Inventar geräumten Raum besteht nicht.

(4) Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.

## **§ 8 Verpflichtungen der Nutzerinnen und Nutzer**

(1) Gebäude und Anlagen sowie Einrichtungen und Geräte der Schule sind schonend und pfleglich zu behandeln.

(2) Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen. Ordnungsrechtliche Belange sind einzuhalten. Das Schulgelände darf nur mit Genehmigung der oder des mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten/Beauftragter mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Gegenstände der Benutzerin oder des Benutzers oder der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung dürfen nur mit Genehmigung der oder des mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten im Schulgebäude untergebracht werden. Für Verlust und Beschädigung kommt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht auf.

(3) Jede Veränderung an der Ausstattung oder Ausschmückung von Räumen bedarf einer besonderen Zustimmung seitens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

(4) Die Ausgabe von Alkohol und anderen Genussmitteln ist nicht gestattet. Ausnahmen sind zu beantragen und unterliegen einer Einzelfallprüfung. Die Verabreichung von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen Zustimmung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bzw. der oder des von dieser mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich.

### **III. Haftung**

#### **§ 9 Ersatzleistung an die Stadt**

(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Beschädigungen, die durch sie oder ihn oder von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden.

(2) Die Stadt ist berechtigt, derartige Schäden zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen.

#### **§ 10 Freistellung der Stadt**

Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt von Schadensersatzansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten.

#### IV. Entgelte

##### § 11 Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit der Benutzungsberechtigung mitgeteilt wird.

(2) Bei mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter vereinbarter erforderlicher Anwesenheit einer Hausmeisterin oder eines Hausmeisters fällt grundsätzlich zusätzlich zu den Benutzungsentgelten ein Betrag in Höhe von 25,00 EUR je Stunde an.

##### § 12 Entgelte im Einzelnen

(1) Das Entgelt für die Benutzung von Schulräumen beträgt bei einer Veranstaltung von bis zu zwei Stunden je

|  |            |
|--|------------|
| a) Klassenraum                                       | 33,00 EUR  |
| b) Fachunterrichtsraum in der Astronomischen Station | 33,00 EUR  |
| c) Schulaula bis zu 200 Sitzplätzen                  | 95,00 EUR  |
| d) Schulaula mit mehr als 200 Sitzplätzen            | 155,00 EUR |
| e) Schulnebenraum                                    | 11,00 EUR. |

(2) Bei Überschreitung der genehmigten Benutzungszeit wird je angefangener Stunde ein Entgelt in Höhe von der Hälfte des Doppelstundensatzes angerechnet.

(3) Das Entgelt für die Benutzung von Schulräumen zu Übernachtungszwecken beträgt je Übernachtung

|  |           |
|--|-----------|
| – pro Kind bis zum Alter von 18 Jahren | 1,70 EUR  |
| – pro Erwachsenen                      | 3,00 EUR. |

##### § 13 Befreiungsvorschriften

(1) Von der Zahlung eines Entgeltes befreit sind solche Veranstalterinnen oder Veranstalter, die ein nicht gewerbsmäßig betriebenes zusätzliches Bildungs- und Freizeitangebot an Kinder und Jugendliche unterbreiten.

(2) Veranstaltungen der Gremien der kommunalen Selbstverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wie z.B. von Ausschüssen, Ortsbeiräten, Ämtern oder Eigenbetrieben sind von den Befreiungsvorschriften umfasst.

(3) Die Bereitstellung von Schulräumen zu Übernachtungszwecken unterliegt nicht den Befreiungsvorschriften.

(4) Soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist, kann seitens der Stadt aus sozialen sowie aus Gründen der Förderung von Kunst, Kultur, Sprache, Gesundheit, Sport, oder Musik eine Reduzierung des Entgeltes bzw. eine Entgeltbefreiung bestimmt werden.

**§ 14 Fälligkeit**

Das Benutzungsentgelt ist grundsätzlich bei einmaliger Benutzung vor der Veranstaltung, bei laufender Benutzung jeweils zum 5. Werktag des laufenden Monats im Voraus zu zahlen.

**§ 15 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 28. November 2008, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 25 vom 10. Dezember 2008, außer Kraft.

Rostock, 18. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister  
Roland Methling